TEIL A - PLANZEICHNUNG
M. 1:1000

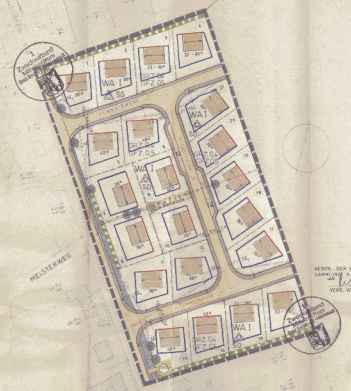

GEMARKUNG FAHRENKRUG
FLUR 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I FESTSETZUNGEN:		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3	§ 9 ABS. 7 BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG § 1 BauNVO
BZ 0,4 / BZ 0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG § 16, 17 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 16, 17 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 16, 17, 18 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 22 BauNVO
	BAULINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 23 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 23 BauNVO
	STELLUNG UND NEIGUNGSRICHTUNG DER BALKONEN ANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	SATTELDACH	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	STELLUNG UND NEIGUNGSRICHTUNG DER BALKONEN ANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN:	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
B	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	
	VERSORGUNGSNETZE	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BESTIMMTER MINISTER VERKEHRSFLÄCHEN	
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWÄSSERN	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BBauG
	KLÄRANLAGE	
	ERHALTEN VON KNICKS	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBauG
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBauG

FESTSETZUNGEN

MIT BEH. (GL. PARK-OFL UND LEITUNGS-RECHTEN) ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DES NUTZUNGSBERECHTIGTEN.	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG

B DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GEBÄUDEN
- KNICKWALL MIT KNICK
- KNICK
- BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSUMRISSE
- SICHTFLÄCHE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- IN AUFSICHT BENACHBARTE ZUSCHNITTE VON GRUNDSTÜCKEN UND TURNSTÄTTEN VON GEPLANTEN BAUVORHABEN
- MESSUNG MIT MAÜSANGABE

REGELPROFILE M 1:100

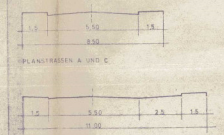

BESCHL. DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 7.12.79
VERBL. VORST.

TEIL B – TEXT

1. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN SIND AUS VERBLENDSTEINEN HERZUSTELLEN. TRAUFLACHEN AUS PUTZ, BETON ODER HOLZVERSCHALUNG SIND ZULÄSSIG.
DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN FORM, AUSGEBEN GESTALTUNG DEN WOHNHÄUSERN ANPASSEN (SATTELDÄCHER UND HOLZFUR ZULÄSSIG).

2. DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN DER WOHNGEBÄUDE DARF IM MITTEL HÖCHSTENS 0,5 M. ÜBER DEM HÖHENSTEIN DER FAHRBAHN LIEGEN.

3. ~~DIE GARAGEN DÜRFEN DEN WOHNGEBÄUDE GEGENÜBERLIEGENDEN GRENZEN NICHT ÜBERSCHREITEN.~~
DIE GARAGENÖFFNUNG DARF NUR IN TRAUFSEITENWAND (ODER ANTRAGSTÄRKENSEITE) ZULÄSSIG SEIN. GARAGENTORE ERFÜLLEN.

4. DIE VORHANDEN ALLEE GRUNDSTÜCKE SIND MIT RASENFLÄCHEN UND LOCKERE BÜSCHE UND ZIERSTRAUCHPFLANZUNG ZU VERSEHEN UND ANSCHLIEßEND DER GRUNDSTÜCKE SIGNAL DIE OFFENLIGEN WEGE UND STRASSEN KANN MIT HECKEN, GUTE NATURNÜTZLANEN WIE ZU EINER HÖHE VON 0,70 M ERFOLGEN (NUTZNAHMEN DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME UND KNICKS).

5. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN HAT DER ZWEIGLIGE BEGEITÜMER BIS INSPIRLÄNDE ÜBER 0,70 M HÖHE ZU UNTERLASSEN.

6. IM BALCONEC SIND AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BauNVO NICHT ZUGELASSEN.
NACH § 9 BauNVO ABS. 4 SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

7. DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BauNVO UND § 23 ABS. 5 BauNVO AUSERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN WIRD AUSGESCHLOSSEN. DIESES GILT NICHT FÜR BAULICHE ANLAGEN DIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICHEN UND IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

8. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I TEITE SPF.)

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG-WAHLSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE FAHRENKRUG
SCHACKENDORFER STR.

AUF GRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) (BAUGESETZBUCH) ART. 2 § 34 VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 8. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 195) WIRD NACH ERÖRTERUNG DER ÖFFENTLICHEN BELANGE UND DER ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG VOM 22.2.78 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 SCHACKENDORFER STR., BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSEN DER ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG VOM 27. 8. 1976

BAD SEGEBERG DEN 30. 8. 1976 — ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG / WAHLSTEDT — VERBANDSVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) HAT DER BEBAUUNGSPLAN IN DER ZEIT VOM 22.8.1977 BIS 22.9.1977 TEXT (TEIL B) HAT DER BEBAUUNGSPLAN IN DER ZEIT VOM 22.8.1977 BIS 22.9.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DAS ERGEBNIS WURDE AM 12.8.1977 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DAS ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHEN UND ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG IN DER AUSLEGUNGSZEIT GEÄUßERTEN BEDENKEN WURDEN VON DER ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD SEGEBERG DEN 30. 6. 1978 — ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG / WAHLSTEDT — VERBANDSVORSTEHER

DER KATASTERNACHWEIS BESTAND AM 21 JUNI 1978 UND DIE ÖFFENTLICHEN FESTSTELLUNGEN DER KATASTERVERMESSUNGEN PLANUNG WURDEN ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD SEGEBERG DEN 21 JUNI 1978 — KATASTERAMT BAD SEGEBERG — VERMESSUNGSVERWALTUNGSDIREKTOR

DIE PLANUNG WURDEN AUS DEM ENTWURF (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) HAT DER BEBAUUNGSPLAN IM ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIE ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLÄNE WURDEN MIT BESCHLUSS DER ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG VOM 22.2.1978 GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG DEN 30.6.1978 — ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG / WAHLSTEDT — VERBANDSVORSTEHER

DIE TEILNAHME DIESER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDEN NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 2.10.1978 (MIT AUFLAGEN-BITTEN)

BAD SEGEBERG DEN 6. 8. 1979 — ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT — VERBANDSVORSTEHER

DIE DER ZUR WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG VOM 26. 4. 1979 ERFOLGTE ÄNDERUNGEN WURDEN MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 10. 7. 1979 GENEHMIGT.

BAD SEGEBERG DEN 6. 8. 1979 — ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT — VERBANDSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG DEN 6. 8. 1979 — ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG / WAHLSTEDT — VERBANDSVORSTEHER

DIESER BEBAUUNGSPLAN 15. 8. 1979 MIT DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 15. 8. 1979 MIT DEM HINWEIS DARAUF BEKANNTGEMACHT DAß DIESER DAMIT IN DEN DIENSTSTUNDEN DER ZWECKVERBANDES HERWOHNEN UND UNDT ZUSAMMEN MIT DEMSEN HERWOHNEN AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BAD SEGEBERG DEN 15. 8. 1979 — ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG / WAHLSTEDT — DIRKT VERBANDSVORSTEHER

PLANVERFASSER: ING.-BÜRO GRUNDER-WOLLMERS, VICK, BAD SEGEBERG, AM DEN TRAVE 33